

Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg

Übersicht

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Rheinland-Pfalz (vom 21.12.1993 - GVBl. S. 632 – in der Fassung vom 01. Januar 2000, teilw. geändert durch LKindSchuG vom 07. März 2008; mehrfach geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2013 – GVBl. S. 533) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139) hat der Kreistag am 30.06.2014 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Trier-Saarburg beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Trier-Saarburg ein Jugendamt errichtet (§ 69 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AGKJHG).

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt gem. § 2 SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen (AGKJHG, Bundeskinderschutzgesetz, Jugendförderungsgesetz RLP, Kindertagesstättengesetz, Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kinder- und Jugendgesundheit in ihren jeweils geltenden Fassungen) alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr, soweit sie nicht von den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 SGB VIII) oder diese mit ihrer Ausführung betraut sind (§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SGB VIII).

(2) Dem Jugendamt obliegt die Steuerungsverantwortung für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Erhaltung und Stärkung der Erziehungsverantwortung von Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII und der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen (Grundsatz der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII).

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Jugendamt".

§ 4 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten sowie den in den Abs. 4 – 7 genannten beratenden Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind

1. 11 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
2. 4 Vertreter/-innen der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden anerkannten Jugendverbände,
3. 4 Vertreter/-innen der sonstigen im Bezirk des Jugendamtes anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
4. der Landrat oder dessen ständiger Vertreter

(3) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des örtlichen Trägers oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,

(5) Je ein beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsendet

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die Bundesagentur für Arbeit,
3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft,
4. der Träger des Gesundheitsamtes,
5. der Kreisjugendring,
6. die katholische Kirche,
7. die evangelische Kirche,

(6) Die Landrätin/der Landrat als Leiter(in) des örtlichen Trägers der Jugendhilfe entsendet

1. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
3. eine Fachkraft des Jugendamtes

(7) Ferner gehört dem Ausschuss als beratendes Mitglied an

1. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden oder Gemeinden.
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der AG Jugendpflege im Landkreis Trier-Saarburg

(8) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet.

(2) Der Kreistag wählt - neben den 11 gemäß § 4 Abs. 2 a von ihm zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern - 4 stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Jugendverbände (§ 4 Abs. 2 b) und 4 stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 c). Die anerkannten Jugendverbände und freien Träger der Jugendhilfe sollen nach Möglichkeit einen gemeinsamen Wahlvorschlag machen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 4 Abs. 2 a - 2 c) ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen. Für jedes beratende Mitglied (§ 4, Abs. 4 – 7) ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Mandates an keine Weisungen der sie entsendenden Stellen gebunden.

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. In der Regel soll mindestens einmal vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist (§ 40 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 LKO).

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses (Einladung, Tagesordnung und Einberufung, Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Niederschrift, Schweige- und Treuepflicht der Mitglieder etc.) die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Er hat den Haushaltsplan, soweit er die Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(3) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

(4) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.

(5) Der Jugendhilfeausschuss beschließt ferner über

1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften,
2. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
3. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
4. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
5. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
6. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind,

7. die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung,
8. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung
9. die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen

§ 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, gehört werden.

(2) Er ist vor Berufung einer Leiterin / eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 10 Arbeitsgruppen / Arbeitsgemeinschaft

(1) Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Arbeitsgruppen gebildet werden, die darauf hinwirken, dass geplante Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Der Beschluss soll das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft / Arbeitsgruppen sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen enthalten.

(2) Die Arbeitsgruppen können gegenüber dem Jugendhilfeausschuss Beschlussempfehlungen aussprechen.

§ 11 Jugendhilfeplanung

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebots.

(2) Gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Hierzu können gem. § 14 AGKJGH auch Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen die Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung mitarbeiten.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

§ 12 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrates und im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Jugendamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in der Fassung vom 04. Juni 1999 außer Kraft.

Trier, den 30.06.2014

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Scharz
(Landrat)

Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung:

Für die vorstehende „Satzung des Jugendamtes“ wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 20 LKO im Bekanntmachungsorgan des Landkreises angeordnet.

Trier, den 09.07.2014

Günther Schartz
(Landrat)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 17 Abs. 6 LKO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Trier, den 09.07.2014

Günther Schartz
(Landrat)